

§ 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung - Informationen zum Erlaubnisverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

Die Straßenverkehrsordnung schreibt für Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsmäßig in Anspruch genommen werden, ein Erlaubnisverfahren vor.
Erlaubnispflichtige Veranstaltungen sind u. a.

- Motorsportliche Veranstaltungen wie z. B. Kraftfahrzeugrennen, Oldtimer-Ausfahrten, Orientierungsfahrten
- Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i. d. R. erst ab Landesstraßen der Fall) zu rechnen ist
- Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird
- Umzüge bei Volksfesten u. ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen

Nicht erlaubnispflichtig sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 14 des Versammlungsgesetzes, jedoch sind diese bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzeigepflichtig.

Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist dann für die Erlaubniserteilung zuständig, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer der u. a. Straßenverkehrsbehörden hinausgeht, oder wenn sich die Veranstaltung über den Bezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt erstreckt. Maßgeblich ist dabei der Startort der Veranstaltung.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt umfasst die Landkreise

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| • Bergstraße | • Main-Taunus-Kreis |
| • Darmstadt-Dieburg | • Odenwaldkreis |
| • Groß-Gerau | • Offenbach |
| • Hochtaunuskreis | • Rheingau-Taunus-Kreis |
| • Main-Kinzig-Kreis | • Wetteraukreis |

die kreisfreien Städte

- Frankfurt am Main
- Landeshauptstadt Wiesbaden
- Wissenschaftsstadt Darmstadt
- Offenbach am Main

und die Städte mit über 50.000 Einwohnern (Sonderstatusstädte)

- Bad Homburg v. d. Höhe
- Brüder-Grimm-Stadt Hanau
- Rüsselsheim am Main

Antragsverfahren

Das Erlaubnisverfahren beginnt mit der Antragsstellung. Die Antragsformulare können Sie von unserer Homepage (<https://rp-darmstadt.hessen.de/> Planung - Verkehr - Straßenverkehr - Straßenverkehrsordnung) herunterladen oder elektronisch/telefonisch beantragen.

Für einen prüffähigen Antrag sind die im Antragsformular genannten Unterlagen notwendig. Insbesondere an den Lageplan mit der farblichen Markierung des Streckenverlaufs sind hohe Anforderungen gestellt. Dieser muss zum einen als Gesamtübersicht vorgelegt werden, zum anderen muss der Streckenverlauf im Detail erkennbar sein. Ist dies in der Gesamtübersicht nicht möglich, sind zusätzlich einzelne Teilpläne vorzulegen.

Für den Lageplan empfiehlt sich jedoch generell eine digitale Vorlage als Link (z. B. GoogleMaps, GPSies, OpenStreetMap, OpenTopoMap).

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Die benötigten Unterlagen sind als Anlage vorzulegen und bei Bedarf näher zu erläutern.

Bei Antragsstellung per E-Mail ist darauf zu achten, dass die Datenmenge nicht zu groß (insgesamt unter 10 MB) ist und die Anträge unterschrieben sind.

Die Unterlagen sind nicht in einer Datei zusammenzufassen, sondern einzeln anzufügen.

Bearbeitungsdauer

Der vollständige Antrag sollte spätestens 2-3 Monate vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Der Antrag wird auf vollständig geprüft und es wird ein Anhörungsverfahren der betroffenen Behörden eingeleitet (Polizei, Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger, Naturschutzbehörden, Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

Der Veranstalter erhält über die Einleitung der Anhörung eine Bestätigung.

Gebühren und Kosten

Für die Erteilung der Erlaubnis sind gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebühren und Auslagen zu erheben.

Für eine eventuell erforderliche Abnahme werden die notwendigen Auslagen und Kosten in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Weiter können Kosten für Streckenabnahmen zum Zwecke der Beweissicherung von Ersatzansprüchen geltend gemacht werden.

Lichtzeichenanlagen

Sofern im Rahmen Ihrer Veranstaltung Ab- und Einschaltungen an Lichtsignalanlagen und Fußgängerschutzanlagen erforderlich werden, müssen Sie als Veranstalter bei den entsprechenden Wartungsfirmen das Notwendige veranlassen.

Die Anschriften der Wartungsfirmen sind bei Hessen Mobil (<https://mobil.hessen.de>) zu erfragen.

Die hierfür anfallenden Kosten sind zwischen Ihnen und den Wartungsfirmen abzuwickeln.

Wald

Wenn Sie Waldwege befahren oder den Wald in anderer Weise benutzen möchten, benötigen Sie die Erlaubnis des Waldbesitzers gemäß § 15 Absatz 5 Nr. 5 des Hessischen Waldgesetzes. Ich empfehle Ihnen daher in diesem Fall, sich mit dem zuständigen Forstamt (www.hessen-forst.de) in Verbindung zu setzen.

Die Öffnung etwaiger vorhandener Wegeschränken obliegt ebenso dem Waldbesitzer.

Naturschutz

Konflikte mit naturschutzrechtlichen Belangen wie z. B. Naturschutzgebieten oder empfindlichen Tieren und Lebensräumen können u. a. bereits durch die Wahl des Streckenverlaufs, des Veranstaltungszeitpunkts oder bei der Planung der Verpflegungs- und Kontrollstellen vermieden werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der oberen Naturschutzbehörde ist empfehlenswert (E-Mail-Kontakt: christine.wietzorke@rpda.hessen.de).

Informationen zur Lage von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten können dem Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen entnommen werden (Internetlink: <http://natureg.hessen.de>).

Hinweis zum Einsatz von Drohnen: Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten ist grundsätzlich verboten (vgl. § 21 b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO).

Weitere Informationen finden Sie hier <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/luftverkehr/sondernutzung-luftraum>.